Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/956

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Fi 2/70

Bonn, den 19. Juni 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Mai 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Bechlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung des Beschlusses vom 21. August 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 sieht vor, daß Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen sowie Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wie sie abzuführen sind, sowie die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 3 Absatz 3 und zu Artikel 4 des Beschlusses zu erlassen sind.

Unter anderem sind der Zeitpunkt, von dem ab die eigenen Mittel als solche zu betrachten sind, und der Begriff der einheitlichen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer festzulegen.

Festzulegen sind ferner die Fristen und Einzelvorschriften darüber, wie die eigenen Mittel der Kommission zur Verfügung zu stellen und von ihr zu verwalten sind.

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um alle Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen und infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen abgeflossene Beträge wieder einzuziehen; auch sind die Übernahme der finanziellen Folgen solcher Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse zu regeln.

Die Erhebung der Einnahmen muß eingehend überwacht werden; zur Ergänzung der von den Mitgliedstaaten auf eigene Initiative durchgeführten Kontrollen, denen nach wie vor die Hauptbedeutung zukommt, sind Prüfungen durch Bedienstete der Kommission sowie auch die Möglichkeit vorzusehen, daß die Kommission die Hilfe der Mitgliedstaaten in Anspruch nimmt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die im Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehenen eigenen Mittel der Gemeinschaften — im folgenden „eigene Mittel" genannt — werden entsprechend den in diesem Beschluß vorgesehenen Durchführungsbestimmungen und von den darin genannten Zeitpunkten ab in dem Augenblick erworben, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, aufgrund derer der Anspruch auf ihre Erhebung entsteht.

Artikel 2

Die Vereinheitlichung der in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer erfolgt in der Weise, daß ein gemeinsamer Anwendungsbereich des Mehrwertsteuersystems bestimmt wird, insbesondere hinsichtlich:

a) der Steuerpflichtigen;
b) der steuerpflichtigen oder steuerfreien Vorgänge;
c) der Verfahren zur Bestimmung der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlagen;
d) der Sonderregelungen.

Artikel 3

Die eigenen Einnahmen umfassen auch die Verzugs- und Kreditzinsen.

Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung

a) gelten als Erhebung alle Maßnahmen, die die Vereinnahmung eigener Mittel von der Entstehung der Forderung ab bis zum Eingang der geschuldeten Beträge zum Ziel haben;

b) gilt ein Anspruch als festgestellt, sobald die entsprechende Forderung von der zuständigen Behörde oder Stelle des Mitgliedstaates ordnungsgemäß festgestellt oder in allen ihren Teilen anerkannt ist, unbeschadet etwaiger späterer Berichtigungen, insbesondere auf Grund eines Streitverfahrens;

c) ist unter eingegangener Einnahme jede Einnahme zu verstehen, die sich auf eine festgestellte For-

derung bezieht und von der zuständigen Behörde oder Stelle des Mitgliedstaates geleistet worden ist.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit von dem Zeitpunkt ab, in dem die verschiedenen eigenen Mittel den Gemeinschaften zufließen, die sich auf die Feststellung der Schuld, die Vereinnahmung und die Zurverfügungstellung der Mittel beziehenden Unterlagen drei Jahre lang aufbewahrt werden. Insbesondere soll anhand dieser Unterlagen festgestellt werden können:

a) der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Erhebung entsteht;

b) die Art der Abgabe;

c) für die Zölle und Agrarabschöpfungen im Sinne des Beschlusses vom 21. April 1970 mit Ausnahme der Beiträge und sonstigen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind: die Tarifstelle;

d) für alle Agrarabschöpfungen und Zölle, die Bezeichnung des Erzeugnisses;

e) der Zeitpunkt der Erhebung.

2. Die oben erwähnten Unterlagen können für die in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen und Kontrollen jederzeit eingesehen werden. Erforderlichenfalls sind in jedem Mitgliedstaat gesonderte Aufbewahrungsstellen einzurichten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Tätigkeit derjenigen Behörden oder Stellen mit, die dafür verantwortlich sind, daß die eigenen Mittel erhoben und der Kommission zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere teilen sie mit:

a) deren Bezeichnung und gegebenenfalls deren Statut;

b) die verwaltungsmäßigen Bedingungen sowie die Bedingungen auf dem Gebiet der Rechnungsführung, nach denen die eigenen Mittel erhoben werden.

Artikel 7

1. Die in Artikel 6 genannten Behörden oder Stellen erstellen einmal jährlich zusammenfassende Berichte und Abrechnungen über die Erhebung der eigenen Mittel.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 30. Juni nach Abschluß des betreffenden Rechnungsjahres diese Berichte und Abrechnungen mit. Ferner teilen sie der Kommission alle Berichte oder Teile von Berichten mit, die von den für die Prüfung oder Kontrolle zuständigen Behörden oder Stellen erstellt worden sind.

2. Erforderlichenfalls erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit allgemeine Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Artikel 8

1. Bei den Haushaltsverwaltungen in jedem Mitgliedstaat wird über die eigenen Mittel gesondert Buch geführt, und zwar aufgeschlüsselt je nach der Art der Mittel und entsprechend der Haushaltsnomenklatur der Gemeinschaften. In diesen Büchern werden die festgestellten Forderungen und die eingenommenen Einnahmen gesondert ausgewiesen.

Die festgestellten Forderungen und die eingenommenen Einnahmen werden in diesen Büchern binnen 30 Tagen seit dem Monat verbucht, in dem die Forderung festgestellt wurde oder die Einnahme eingegangen ist. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen weiteren 30 Tagen eine monatliche Übersicht über diese Buchführung.

2. Die festgestellten Forderungen werden in den Buchungen der Gemeinschaft als festgestellte Einnahmen ausgewiesen.

3. Die eigenen Mittel werden haushaltsmäßig in den Buchungen der Gemeinschaft als eingegangene Einnahmen ausgewiesen, wenn die Kommission die Übereinstimmung der von einem Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum an die Kommission überwiesenen Beträge mit den Beträgen festgestellt, die dieser Mitgliedstaat als im gleichen Zeitraum eingegangene Einnahmen erklärt hat.

TITEL II

Zurverfügungstellung und Abführung der eigenen Mittel

Artikel 9

Jeder Mitgliedstaat schreibt der Kommission den Betrag der den Gemeinschaften zufließenden eigenen Mittel unter den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen gut.

Artikel 10

1. Der Betrag der eingenommenen eigenen Mittel wird regelmäßig von jedem Mitgliedstaat den zu diesem Zweck für die Kommisson bei der Haushaltsverwaltung des Mitgliedstaates oder bei der von dem Mitgliedstaat bezeichneten Stelle eingerichteten Konten gutgeschrieben.

Diese Konten, die kostenlos geführt werden, sind auf den Tagessaldo und zu einem Zinssatz zu verzinsen, der jährlich vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festgesetzt wird.

2. Jeder Betrag wird als Bruttobetrag ausgewiesen. Binnen zwei Wochen der Mitteilung von jeder Eintragung gibt die Kommission erforderlichenfalls einen Überweisungsauftrag zugunsten des Mitgliedstaates und zwar für die Beträge, die der pauschalen Erstattung der in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 5 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Erhebungskosten entsprechen.

Artikel 11

Die in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehene Eintragung erfolgt binnen 30 Tagen seit dem Ende des Monats, in dem die Einnahme eingegangen ist.

Bei verspäteter Gutschrift hat der betreffende Mitgliedstaat Verzugszinsen zu zahlen, zu dem gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 festgesetzten Zinssatz, der sich um 0,25 Punkte für jeden weiteren Monat der verzögerten Gutschrift erhöht.

Der Rat kann die oben genannte Frist auf Vorschlag der Kommisson mit qualifizierter Mehrheit ändern, insbesondere zum Zwecke der Anpassung an die Erfordernisse, die sich aus der Zuweisung anderer eigener Mittel an die Gemeinschaften ergeben sollten.

Artikel 12

1. Die Kommission kann frei über die auf ihren Konten gutgeschriebenen Beträge verfügen. Ihre Anweisungen an die Haushaltsverwaltungen eines jeden Mitgliedstaates oder an die von jedem Mitgliedstaat bezeichneten Stellen sind unverzüglich auszuführen.

2. Auf Antrag der Kommission und nach Maßgabe der Haushaltslage sowie einer Vorausschätzung der zu leistenden Zahlungen erteilen die Mitgliedstaaten eine vorzeitige Eintragung entsprechender künftiger Mittel.

Für die Vorauszahlungen erhalten die Mitgliedstaaten Zinsen entsprechend den in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 festgelegten Bedingungen und ab dem 31. Tag seit dem Zeitpunkt der Abführung.

Artikel 13

1. Die Überweisung von Guthaben erfolgt nach Möglichkeit aus der Währung der Mitgliedstaaten, die im Verhältnis zu den Ausgaben einen Einnahmenüberschuß haben, in die Währung der anderen Mitgliedstaaten; sie beschränken sich auf den echten Haushaltsmittelbedarf.

2. Die Kommission übermittelt vierteljährlich jedem Mitgliedstaat eine Aufstellung über diese Überweisungen aus der Währung dieses Mitgliedstaats in eine andere Währung.

TITEL III

Kontrolle der Erhebung

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen entsprechend ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um:

a) die Ordnungsmäßigkeit der den Anspruch auf die Erhebung der eigenen Mittel begründenden Maßnahmen zu gewährleisten;

b) die Besteuerung aller steuerpflichtigen Vorgänge und die vollständige Erhebung der entsprechenden Einnahmen sicherzustellen;

c) Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen;

d) infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen abgeflossene Beträge wiedereinzuziehen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen, insbesondere auch über den Stand der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

2. Wenn die Einnahmen, die auf Grund der Vorgänge anfallen, für die die Forderungen festgestellt sind, nicht in vollem Umfang wiedereingezogen worden sind, hat der für die Erhebung verantwortliche Mitgliedstaat die finanziellen Folgen zu übernehmen, sofern dieser Mitgliedstaat nicht den Nachweis führt, daß diese finanziellen Folgen nicht auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse zurückzuführen sind, die von den mit der Erhebung beauftragten Behörden oder Stellen zu vertreten sind.

3. Die finanziellen Folgen der Nichteinbringung der Einnahmen, die auf Grund der Vorgänge anfallen, für die die Forderungen nicht festgestellt sind, haben die Gemeinschaften zu übernehmen, sofern diese Folgen nicht auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse zurückzuführen sind, die die jeweiligen Verwaltungen oder Stellen der Mitgliedstaaten zu vertreten haben.

4. Erforderlichenfalls erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit allgemeine Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Angaben mit, die zur Feststellung der als eigene Mittel zu erhebenden und erhobenen Beträge erforderlich sind, und treffen alle Maßnahmen zur Erleichterung der von der Kommission für zweckmäßig gehaltenen diesbezüglichen Kontrollen einschließlich der Prüfung von Unterlagen und der Prüfungen an Ort und Stelle.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Erhebung der eigenen Mittel mit.

Sie erlassen oder ändern diese Vorschriften nur nach vorheriger Konsultation der Kommission. Die Kommission nimmt dazu Stellung und übermittelt ihre Stellungnahme dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Rat.

2. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen von Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 180 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und aller auf Grund von Artikel 209 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 183 des Vertrags zur Gründung der

Europäischen Atomgemeinschaft durchgeführten Kontrollen haben die von der Kommission mit der Prüfung an Ort und Stelle beauftragten Bediensteten Zugang zu den Büchern und allen sonstigen die Erhebung der eigenen Mittel betreffenden Unterlagen. Sie können insbesondere prüfen:

a) ob die Verwaltungspraxis den Gemeinschaftsbestimmungen entspricht;

b) ob die erforderlichen Belege vorhanden sind und ob sie mit den Maßnahmen im Einklang stehen, die den Anspruch auf Gemeinschaftseinnahmen begründen;

c) unter welchen Bedingungen die Maßnahmen gemäß Buchstabe b durchgeführt und geprüft werden.

Der Mitgliedstaat, bei dem oder auf dessen Hoheitsgebiet eine Prüfung vorgenommen werden soll, wird von der Kommission vorher hiervon unterrichtet. An diesen Prüfungen können auch Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats teilnehmen.

Auf Antrag der Kommission und mit Zustimmung des Mitgliedstaats werden von den zuständigen Stellen dieses Staates Prüfungen oder Erhebungen über die Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung durchgeführt, an denen Bedienstete der Kommission teilnehmen können.

Zur Verbesserung der Prüfungsmöglichkeiten kann die Kommission mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten bei bestimmten Prüfungen oder Erhebungen Behörden dieser Mitgliedstaaten hinzuziehen.

3. Erforderlichenfalls erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Artikel 16

Ist die Kommission der Auffassung, daß in einem Mitgliedstaat ein Organ oder eine zur Erhebung der eigenen Mittel ermächtigte Stelle es unterlassen hat, diese Mittel oder einen Teil derselben festzustellen oder zu erheben oder der Kommission das Aufkommen aus der Erhebung zur Verfügung zu stellen, so teilt die Kommission diesem Mitgliedstaat die festgestellte Unregelmäßigkeit und den hieraus entstehenden geschätzten Einnahmenverlust mit und ersucht ihn, innerhalb eines Monats dazu Stellung zu nehmen.

Die Schätzung des Verlusts erstreckt sich auf den Zeitraum vom Beginn der Unregelmäßigkeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Kommission bei dem betreffenden Mitgliedstaat vorstellig wird, es sei denn, daß es sich um eine Unregelmäßigkeit handelt, die nicht von dem betreffenden Mitgliedstaat zu vertreten ist. Diese Schätzung enthält auch die Verluste, die gegebenenfalls nach dem Zeitpunkt der Mahnung des betroffenen Mitgliedstaats entstehen, falls die betreffende Unregelmäßigkeit nicht abgestellt wird.

Nachdem die Kommission die ihr innerhalb der festgesetzten Frist von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls übermittelten Bemerkungen geprüft hat, setzt sie, soweit erforderlich, durch einen mit Gründen versehenen Beschluß den Betrag fest, den der Mitgliedstaat den Gemeinschaften infolge der festgestellten Unregelmäßigkeit schuldet, es sei denn, die unterlassenen Erhebungen werden nachgeholt. Der durch diesen Beschluß festzusetzende Betrag wird unter Zugrundelegung der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Schätzung und unter Berücksichtigung der Bemerkungen des betreffenden Mitgliedstaats errechnet.

Der betreffende Mitgliedstaat schuldet den Gemeinschaften auf Grund dieses Beschlusses die bis zu dem Tag festgesetzten Beträge, an dem er erklärt, die Unregelmäßigkeit abgestellt zu haben; das Aufkommen aus der nachträglichen Erhebung der infolge der Unregelmäßigkeit unterlassenen Erhebungen wird hierbei abgezogen oder zurückgezahlt. Die betreffenden Beträge werden bei den zu erhebenden Einnahmen verbucht. Der betroffene Mitgliedstaat ist verpflichtet, den in Artikel 10 vorgesehenen Konten der Gemeinschaften den geschuldeten Betrag innerhalb eines Monats nach dem Tage gutzuschreiben, an dem der Beschluß rechtskräftig geworden ist.

TITEL IV

Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 des Beschlusses vom 21. April 1970

Artikel 17

1. „Anteil eines Mitgliedstaates" im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Ausgaben des Haushaltsplans der Gemeinschaften, der mit den aus diesem Staat stammenden eigenen Mitteln im Sinne des Beschlusses vom 21. April 1970 sowie gegebenenfalls mit Beiträgen dieses Staates finanziert wird, die nach dem Schlüssel gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses berechnet werden.

2. Der Höchstbetrag des Anteils eines Mitgliedstaates für ein bestimmtes Haushaltsjahr ist gleich dem gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 berechneten Anteil dieses Staates an der Finanzierung des Haushalts des vorhergehenden Haushaltsjahres zuzüglich

— 1 % bis zum 31. Dezember 1974

— 2 % vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1977

3. Der Mindestbetrag ist gleich dem Anteil gemäß Absatz 2 abzüglich

— 1,5 % bis zum 31. Dezember 1974

— 2 % vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 18

1. Für die Anwendung der Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses vom 21. April 1970 kommen unbeschadet Artikel 3 Absatz 5 dieses Beschlusses in Betracht:

a) die während des betreffenden Haushaltsjahres getätigten Ausgaben zuzüglich der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel, abzüglich der aus den vorangegangenen Haushaltsjahren übertragenen und in Abgang gestellten Mittel sowie abzüglich der Einnahmen, die nicht eigene Mittel und Beiträge der Mitgliedstaaten sind;

b) bei jedem Mitgliedstaat die Mittel, auf welche der Anspruch im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres festgestellt worden ist, abzüglich der am Ende dieses Haushaltsjahres noch ausstehenden Beträge für Forderungen, die im vorangegangenen Haushaltsjahr festgestellt worden sind.

2. Die noch ausstehenden oben erwähnten Beträge werden bei einem Verrechnungskonto gesondert erfaßt und in der Rechnung des Haushaltsjahres nachgewiesen, in dem sie tatsächlich eingegangen sind. Erst von diesem Zeitpunkt an werden sie bei der Berechnung des Anteils des betreffenden Mitgliedstaates berücksichtigt.

Artikel 19

Liegen die Anteile der Mitgliedstaaten nicht innerhalb der in Artikel 17 Absätze 2 und 3 festgesetzten Grenzen, so wird, gegebenenfalls und bis zu diesen Grenzen, eine Anpassung zwischen den oberhalb und unterhalb dieser Grenzen liegenden Anteilen vorgenommen, und der etwaige Haushaltsfehlbetrag oder -überschußbetrag wird nach dem in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Schlüssel auf die übrigen Mitgliedstaaten verteilt.

Dieses Verfahren wird im Bedarfsfall wiederholt.

Artikel 20

Bis zu dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres, das am 31. Dezember 1974 abläuft, wird die in Artikel 19 vorgesehene Anpassung bei der endgültigen Feststellung des Haushaltsplanes vorgenommen und bei der Vorlage der Haushaltsrechnungen endgültig abgeschlossen.

Artikel 21

1. Vom Haushaltsplan des Haushaltsjahres 1975 bis zum 31. Dezember 1977 wird die in Artikel 19 vorgesehene Anpassung bei der Vorlage der Haushaltsrechnungen vorgenommen.

2. Im Anschluß an diese Anpassung erfolgt ein Finanzausgleich zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten.

Artikel 22

Der Finanzausgleich gemäß Artikel 21 erfolgt nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz des Beschlusses vom 21. April 1970.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten in dem auf den Abschluß der Haushaltsrechnungen folgenden Monat die von ihr abgeschlossene Ausgleichsrechnung mit, aus der die Schulden oder Guthaben der einzelnen Mitgliedstaaten hervorgehen. Jeder Schuldnermitgliedstaat führt an jeden Gläubigermitgliedstaat einen Teil des Betrages ab, der auf seinem Sollkonto steht; dieser Teil steht im Verhältnis zu dem Anteil des Gläubigermitgliedstaats am Gesamtbetrag der Habenrechnung.

Die Schuldnermitgliedstaaten überweisen den Gläubigermitgliedstaaten innerhalb des auf die Mitteilung folgenden Monats den geschuldeten Betrag in der Währung der Gläubigermitgliedstaaten zum offiziellen Wechselkurs.

Artikel 23

Bei den Berechnungen gemäß Artikel 17 bis 21 werden die Prozentsätze bei jeder Berechnung auf die vierte Dezimalstelle abgerundet.

TITEL V

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 Abs. 2, 3 und 4 des Beschlusses vom 21. April 1970

Artikel 24

1. Bei der Anwendung von Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 wird das Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen auf Grund der Statistiken des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften errechnet; es entspricht bei jedem Mitgliedstaat dem arithmetischen Mittel der drei ersten Jahre des Fünfjahreszeitraums, der dem Haushaltsjahr vorangeht, auf das die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 angewandt werden. Das Bruttosozialprodukt wird in Rechnungseinheiten unter Zugrundelegung der beim internationalen Währungsfonds angemeldeten Paritäten ausgedrückt.

Ändert sich die Parität im Laufe eines Jahres, so wird eine zeitlich gewogene Parität angewandt, der die beim internationalen Währungsfonds angemeldeten Paritäten zugrunde liegen.

2. Solange die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2 auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten angewandt wird, setzt die Kommission in ihren Haushaltsvorentwurf den zur Deckung des Haushalts veranschlagten Prozentsatz ein, der den Beiträgen dieses Mitgliedstaats oder dieser Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung des Anteils ihres Bruttosozialproduktanteils entspricht, und legt den Satz der Mehrwertsteuer entsprechend der restlichen Deckung durch die übrigen Mitgliedstaaten fest. Diese Beträge sind im Wege des Haushaltsverfahrens zu genehmigen.

Stellt die Kommission beim Abschluß der Rechnungen des betreffenden Haushaltsjahres fest, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die Beiträge unter Zugrundelegung ihres Bruttosozialprodukts gezahlt haben, durch diese Beiträge tatsächlich prozentuell mehr als ihren Anteil gedeckt haben, so stellt sie unter Berücksichtigung gleichfalls des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 fest, welche Anpassungen erforderlich sind.

3. Ergibt sich angesichts der voraussichtlichen Ausgaben für ein bestimmtes Haushaltsjahr die Notwen-

digkeit, für die Mitgliedstaaten, die eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer anwenden, einen Mehrwertsteuersatz von mehr als 1 % festzusetzen, so leitet die Kommission rechtzeitig das Verfahren gemäß Artikel 201 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 173 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft ein.

4. Im Sinne der vorliegenden Verordnung versteht man unter Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen zuzüglich des Saldos der Faktoreinkommensströme zwischen der Volkswirtschaft und der übrigen Welt.

Das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen stellt das Endergebnis der Produktionstätigkeit der gebietsansässigen produzierenden Einheiten dar. Es entspricht der gesamten Produktion von Waren und Dienstleistungen der Volkswirtschaft zuzüglich der Einfuhrabgaben und abzüglich der gesamten Vorleistungen.

Es ist damit gleich der Summe der Bruttowertschöpfungen zu Marktpreisen der einzelnen Produktionsbereiche abzüglich der Vorleistungen der nicht aufgeteilten Bankdienstleistungen und zuzüglich der Einfuhrabgaben. Es entspricht auch der Summe der Bruttowertschöpfungen zu Marktpreisen der einzelnen Sektoren abzüglich der Vorleistungen der nicht aufgeteilten Bankdienstleistungen.

Die Faktoreinkommensströme zwischen der Volkswirtschaft und der übrigen Welt, deren Saldo zum Bruttoinlandsprodukt addiert werden muß, um das Bruttosozialprodukt zu erhalten, umfassen die Einkommen aus unselbständiger Arbeit und aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.

TITEL VI

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 Abs. 5 des Beschlusses vom 21. April 1970

Artikel 25

1. Der gemäß Artikel 4 Absatz 5 des Beschlusses vom 21. April 1970 von einem Haushaltsjahr auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Restbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen

> den im Laufe des betreffenden Haushaltsjahrs gezahlten Ausgaben zuzüglich der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel und abzüglich der aus früheren Haushaltsjahren übertragenen und in Abgang gestellten Mittel

und

> dem Gesamtbetrag der im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres festgestellten Gemeinschaftseinnahmen abzüglich der während des vorangegangenen Haushaltsjahrs festgestellten, im Laufe des betreffenden Haushaltsjahrs jedoch nicht eingegangenen Einnahmen.

2. Diese noch ausstehenden Einnahmen werden in einem Verrechnungskonto gesondert erfaßt und in der Rechnung des Haushaltsjahres nachgewiesen, in dem sie tatsächlich eingegangen sind.

3. Der Übertrag des Restbetrags auf das folgende Haushaltsjahr wird gegebenenfalls nach Maßgabe des Haushaltsverfahrens berichtigt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

Als der Rat am 21. April 1970 den Beschluß über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften verabschiedete, forderte er die Kommission auf, so bald wie möglich einen Vorschlag für die von ihm zu erlassenden Durchführungsbestimmungen vorzulegen. Er verpflichtete sich, diesen Vorschlag zeitig genug zu prüfen, damit die Durchführungsbestimmungen bei Inkrafttreten des obengenannten Beschlusses erlassen werden könnten.

Zu dem beigefügten Vorschlag sind einige Erläuterungen notwendig, die zweckmäßigerweise in der Reihenfolge der Titel aufgeführt werden, in die sich diese Bestimmungen gliedern:

Titel I — Allgemeine Bestimmungen

Sie umfassen insbesondere:

a) eine Reihe von Definitionen, darunter die Definition des Zeitpunkts, von dem an Mittel als eigene Mittel gelten, d. h. des Zeitpunkts, zu dem der Tatbestand eintritt, der Anspruch auf die Erhebung dieser Mittel gewährt. Mit dieser Definition wird lediglich ein Begriff präzisiert, der bereits in dem Grundbeschluß selbst implizit enthalten ist, der jedoch im Zusammenhang mit den Durchführungsbestimmungen von Anfang an die noch einzelstaatlichen Mittel deutlich von den Gemeinschaftsmitteln abgrenzt und ferner ein grundlegendes Prinzip aufstellt, das geeignet ist, jede Mehrdeutigkeit hinsichtlich des Anspruchs der Gemeinschaften auf diese Mittel auszuschalten. Eine zweite Definition betrifft die einheitliche Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer. Mit anderen Definitionen soll lediglich eine eindeutige Terminologie geschaffen werden, die im weiteren Text verwendet wird; dies gilt für die Begriffe „Erhebung", festgestellte Forderungen" und „eingegangene Einnahmen";

b) die allgemeinen Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten zu treffen haben, um das System der eigenen Mittel richtig und einheitlich anzuwenden, und das Instrumentarium, das für eine geeignete Kontrolle der Erhebung und Abführung dieser Mittel zu schaffen ist.

Titel II — Zurverfügungstellung und Abführung der eigenen Mittel

In diesem Titel wird aufgeführt, innerhalb welcher Fristen und nach welchen Modalitäten die eigenen Mittel der Kommission zur Verfügung gestellt und von ihr bewirtschaftet werden. Hierbei sind vor allem folgende Punkte hervorzuheben:

a) Im Gegensatz zu den gegenwärtig beim Schatzamt der einzelnen Mitgliedstaaten eröffneten Konten, auf welche deren Beiträge eingezahlt werden und die durch Wechselkursgarantie sowie dadurch gekennzeichnet sind, daß keine Zinsen zugunsten der Gemeinschaften erhoben werden, sind die Konten, auf welche die Mitgliedstaaten künftig ihre Gutschriften zu leisten haben und über welche die Kommission frei verfügen kann, nicht mehr vor Wechselkursrisiken geschützt, werden jedoch einen Zins abwerfen, dessen Höhe jährlich festgesetzt wird;

b) wie bereits in den Verhandlungen über die eigenen Mittel von einigen Delegationen befürwortet wurde, sind Maßnahmen vorgesehen, um die finanziellen Auswirkungen etwaiger Kassenschwierigkeiten zu mildern, die infolge des zeitlichen Abstands zwischen dem Eingang der Einnahmen und den geleisteten Zahlungen, vor allem auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktfinanzierung), auftreten können.

   Einerseits ist ein progressiver Betrag für Zahlungen vorgesehen, bei denen die vorgeschriebenen Termine überschritten werden; andererseits kann die Kommission, falls ihre Mittel erschöpft sind, Vorschüsse von den Mitgliedstaaten erhalten oder Bankdarlehen aufnehmen, wobei dem Kreditgeber in beiden Fällen ein Zins zu zahlen wäre.

Titel III — Kontrolle der Erhebung

Diese Bestimmungen stützen sich weitgehend auf die Vorschriften, die der Rat für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik erlassen hat, doch sind zwei wesentliche Unterschiede herauszustellen:

1. Einerseits schien es notwendig, die finanzielle Verantwortung anders zu regeln, wenn ein Mitgliedstaat eine festgestellte Forderung nicht eingezogen hat. So hat — nach dem Beispiel des in den Mitgliedstaaten angewandten Verfahrens — die mit der Erhebung beauftragte Stelle den Nachweis zu erbringen, daß die Nichteinziehung einer festgestellten Forderung nicht durch eine Unregelmäßigkeit oder Nachlässigkeit verursacht wurde, für die sie verantwortlich zu machen ist.

2. Andererseits wurde es für erforderlich gehalten, ein vereinfachtes Verfahren einzuführen, um Streitfälle so weit wie möglich ohne Verstoß-Verfahren zu regeln.

   Die im Vertrag vorgesehenen Verfahren (Verstoß-Verfahren, Klage beim Gerichtshof) werden dadurch selbstverständlich nicht ausgeschaltet.

Titel IV — Durchführungsbestimmungen zu Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 4 Abs. 1 des Beschlusses vom 21. April 1970

Dieser Titel enthält unter dem Gesichtspunkt der Haushaltstechnik die Vorschriften zur Anwendung

der im Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehenen Bestimmungen zur Beschränkung der jährlichen Schwankungen des Anteils der einzelnen Mitgliedstaaten.

Diese Regeln umfassen eine Formel, die einer äußerst strengen Interpretation der grundlegenden Texte entspricht, doch wurden auch andere Angleichungsformeln in Betracht gezogen.

Titel V — **Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 Abs. 2, 3 und 4 des Beschlusses vom 21. April 1970**

Unter diesem Titel ist die Definition des Bruttosozialprodukts aufgeführt, die von den Mitgliedstaaten seit 1970 einheitlich angewandt wird. Ferner sollen in Artikel 4 Absatz 2 einige Regeln dargelegt werden, die sich aus dem Grundsatz des Haushaltsgleichgewichts ergeben, sowie die Auswirkungen dieses Grundsatzes auf die Bestimmung des jeweiligen Anteils der Mitgliedstaaten die Beiträge im Verhältnis zu ihrem Bruttosozialprodukt entrichten würden, während andere Mitgliedstaaten Mittel aus der Mehrwertsteuer abführen würden.

Titel VI — **Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 Abs. 5 des Beschlusses vom 21. April 1970**

Hier werden die Haushaltsbegriffe im Zusammenhang mit der Berechnung der Salden der einzelnen Haushaltsjahre präzisiert, die auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

Die Kommission möchte hervorheben, daß sich ihr Vorschlag streng auf die in dem Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehenen Maßnahmen beschränkt, unbeschadet der Aufstellung der neuen Haushaltsordnung, die sie dem Rat sobald wie möglich zur Genehmigung vorzulegen gedenkt.

So müssen einige der Vorschriften und Durchführungsbestimmungen ihre Ergänzung in dieser Haushaltsordnung finden und können daher unter finanziellen Gesichtspunkten unvollständig erscheinen.

Angesichts der Arbeitsüberlastung, mit der bis Ende des Jahres in den Finanz-Bereichen sämtlicher Organe zu rechnen ist, hielt es die Kommission für besser, ihre einzelnen Vorschläge jeweils zu unterbreiten, sobald sie fertig sind, um auf diese Weise die Arbeit der Institutionen zeitlich zu verteilen, selbst wenn die beiden obengenannten Beschlüsse wahrscheinlich zum gleichen Zeitpunkt endgültig verabschiedet werden müssen.